

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn,
Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 29 hat § 31 Abs. 1 lit. c
zu lauten:

c) über ärztliche Zuweisung zur Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen, die außerhalb der Anstalt nicht zur Verfügung stehen.